

Beim „Gewaltschutzparagrafen“ geht es nicht nur um Gewalt

Renate Wiggershaus, geb. 1945 in Wuppertal) Studium in Frankfurt/Main, lebt als Autorin und Übersetzerin in Frankfurt/Main.

Dr. Rolf Wiggershaus, geb. 1944 in Wuppertal, Studium in Tübingen und Frankfurt/Main, lebt als Autor in Frankfurt/Main.

Die „Entschärfung“ eines Gesetzes

Am 16. Januar 1976 wurde vom Bundestag zum drittenmal innerhalb eines Jahres unter dem Titel der Bekämpfung des Terrorismus eine Veränderung des Strafrechts vorgenommen. Der erste Entwurf zum sogenannten 14. Strafrechtsänderungsgesetz kam im November 1974 von der CDU/CSU-Fraktion und dem von CDU und CSU beherrschten Bundesrat und trug den weniger trockenen und verräterischeren Titel „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens“. Die Bundesregierung schob damals eilig eine eigene Fassung nach, die aufgrund von Protesten wegen starker rechtsstaatlicher Bedenken Ende 1975 „entschärft“ wurde. Auch in dieser „entschärften“ Form hielt eine große Anzahl von SPD-Abgeordneten das Gesetz grundsätzlich für überflüssig, und etwa 15 von ihnen wollten ihm keinesfalls ihre Zustimmung geben. Die CDU/CSU-Abgeordneten wollten den Gesetzentwurf geschlossen ablehnen, weil er ihnen „zu lasch“ war. Am 16. Januar 1976 wurde das Gesetz vom Bundestag *einstimmig* angenommen — nachdem es in seiner endgültigen „entschärften“ Form nur wenige Tage vorher ausgedruckt worden war, so daß eine Diskussion darüber so gut wie unmöglich gemacht wurde. In einem solchen Fall ist es besonders geraten nachzusehen, ob die öffentlich angegebenen Gründe und Ziele des Gesetzes mit dem übereinstimmen, wozu dieses Gesetz gebraucht werden kann.

Das Ziel des Gesetzes ist nach dem Entwurf der Bundesregierung, dazu beizutragen, „der Ausbreitung von Gewalttaten, zumal solcher, die die Allgemeinheit besonders beunruhigen, entgegenzuwirken“. Zu diesem Zweck sollen Lücken im geltenden Strafrecht geschlossen werden, und zwar durch die Einfü-

gung von zwei neuen Paragraphen (§§ 88a, 130a) und die Erweiterung von vier bestehenden (§§ 126, 140, 145d, 241).

Wie steht es aber mit der Unruhe der Allgemeinheit? In seiner Erklärung anlässlich der Sicherheitsdebatte des Bundestages am 13. März 1975, in der die erste Lesung des Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens stattfand, berief sich Innenminister *Maihofer* selbst auf eine repräsentative Blitzumfrage des Marplan-Instituts, die nach der Entführung und Freilassung des Berliner CDU-Vorsitzenden *Peter Lorenz* durchgeführt worden war. Auf die dabei gestellte Frage, ob sich die Bürger durch politische Terroristen persönlich bedroht fühlten, antworteten 78 Prozent, daß sie sich gar nicht (53 Prozent) oder kaum (25 Prozent) bedroht fühlten. Auf die Frage, ob es in der westlichen Welt Staaten gebe, in denen die Bürger besser gegen Terroristen geschützt seien als in der Bundesrepublik, antworteten 79 Prozent klar mit „Nein“ (selbst bei CDU/CSU-Anhängern waren es 74 Prozent).

Und wie steht es mit den strafrechtlichen Lücken? Von SPD-Abgeordneten und im Gesetzentwurf der Regierung wird auf die stattliche Reihe von Strafvorschriften hingewiesen, die für die Bekämpfung von Gewalt zur Verfügung stehen. Anstiftung und mißlungene Anstiftung zur Gewalt, Aufforderung und Förderung der Bereitschaft zur Gewalt, Androhung und Verherrlichung, Belohnung und Billigung von Gewalt sind bereits strafbar. Straftaten sind ebenfalls die Aufforderung und Anleitung zur Herstellung von Bomben, Sprengkörpern usw. Bedenkt man dazu noch die seit 1969 vorgenommene enorme quantitative, qualitative und funktionelle „Verbesserung“ von Bundeskriminalamt, Bundesgrenzschutz und Bundesamt für Verfassungsschutz, die spektakulären Fahndungen, den Radikalenerlaß usw. — dieses ganze Feuerwerk von Maßnahmen zur inneren Sicherheit —, dann ist es kein Wunder, daß die Bevölkerung sich vor Terroristen sicher fühlt. Um welche „Lücken“ und um wessen Ruhe geht es also?

Strafrechtliche „Lücken“ bilden nach Ansicht des Bundestags die „Befürwortung“ von Gewalttaten und noch nicht erfaßte Formen der Anleitung zu und der Androhung von Gewalttaten. Um zu begreifen, worum es dabei geht, ist zweierlei besonders wichtig. Man darf sich durch die Diskussion um die „Befürwortung von Gewalt“, die zu Protesten gegen die mögliche Zensur von Kunst, Literatur und Wissenschaft führte, nicht von den anderen Punkten des Gesetzes ablenken lassen. Und man muß sich klarmachen, was hier eigentlich mit „Gewalt“ gemeint ist und darf sich nicht auf die Themen von linksradikaler Gewalt-Propaganda und Rädelsführertum fixieren lassen. Für den Bundesgerichtshof ist bereits das Umwerfen eines Gegenstandes Gewalttätigkeit gegen Sachen. Es geht, wenn Politiker und Juristen von Gewalt und Terror reden, in der Regel um viel alltäglichere und selbstverständlichere Dinge, als sie sich das Publikum unter Terror und Gewalt vorstellt.

Nach der ursprünglichen Fassung des § 130a (des sogenannten „Gewalt-Paragrafen“) sollte bestraft werden, wer in irgendeiner Weise — und sei es auch nur dadurch, daß er sie „bezieht“, also kauft — zur Verbreitung einer *Schrift* beiträgt, die die Befürwortung von oder Anleitung zu gewissen (im noch zu erläuternden § 126 aufgezählten) rechtswidrigen Taten enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen, oder wer *öffentlich* oder *in einer Versammlung* die Begehung einer solchen Tat befürwortet oder dazu anleitet, um die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen. Um den Einwand auszuräumen, dadurch würden die Freiheit von Wissenschaft und Kunst und die Kritik an ausländischen Unrechtsregimen bedroht, wurde der ursprünglich vorgesehene § 130a aufgespalten in zwei Paragraphen: § 130a und § 88a. Die „Befürwortung“ wurde aus dem ursprünglichen § 130a herausgenommen und ein eigener § 88a geschaffen: „Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten.“ Nur diejenige Befürwortung gewisser rechtswidriger Taten soll strafbar sein, die die Bereitschaft anderer fördert, „sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen“. Außerdem wurde in § 88a noch ausdrücklich die Geltung der sogenannten Sozialadäquanz-Klausel aufgenommen — eine veränderte Fassung von § 86 Absatz 3, wodurch Schriften, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Kunst, Wissenschaft oder der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens dienen, privilegiert werden. Gerade der angeblich der Entschärfung dienende § 88a ist am besten geeignet, deutlich zu machen, wie wenig da entschärft worden ist und worin die eigentliche Stoßrichtung dieses Gesetzes liegt.

Nicht entschärft ist die Vagheit des Begriffs „Befürwortung“. Eine Straftat wird gemäß den Ausführungen der Bundesregierung befürwortet, wenn sie „als begrüßenswert oder auch nur als notwendig oder unvermeidbar dargestellt wird“. Diese Merkmale können überall da als gegeben angesehen werden, wo jemand nicht diffamierend, sondern einfach nüchtern zum Beispiel über Besetzungen wie in Wyhl oder Erwitte berichtet. Daß bei der Einführung des Tatbestandes der „Befürwortung“ von Straftaten nicht nur, wie die Bundesregierung in ihren Ausführungen betont, an „an den Intellekt gerichtete, scheinbar wissenschaftliche Abhandlungen“ gedacht wird, die sich auf diese Weise „bei der Propagierung von Gewalt komplizierter und ausgeklügelter psychologischer Mechanismen bedienen“ — wie es der SPD-Abgeordnete *Müller-Emmert* formulierte —, geht nicht allein aus der Strafbarkeit auch der öffentlichen und in einer Versammlung vorgenommenen „Befürwortung“ hervor, sondern auch aus der Bezugnahme auf den § 126. Die in der neuen erweiterten Fassung von § 126 genannten Straftaten beschränken sich nicht mehr — wie in der bisher geltenden Fassung — auf gemeingefährliche Verbrechen (Brandstiftungen, Herbeiführungen von Überschwemmungen usw.), sondern umfassen zum Beispiel auch Landfriedensbruch.

Beim „Gewalt“-Paragraphen geht es nicht bloß um Gewalt

Der Tatbestand des Landfriedensbruchs aber ist nach der herrschenden Rechtsprechung im Verlauf von Demonstrationen, Streiks, Besetzungen sehr häufig gegeben. Sobald Streikende zum Beispiel vor den Werkstoren Ketten bilden, damit der Streik auch wirksam wird, ist das bereits Landfriedensbruch. „Das Blockieren von Ausgängen und Ausfahrten ist regelmäßig (!) eine Gewalttätigkeit im Sinne des Landfriedensbruchs“ — so das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Urteil vom 9. 7. 1969. Die Beratung und die laufende Verständigung über Streiks und dergleichen — also eine wichtige Form demokratischer politischer Öffentlichkeit — ist damit jederzeit kriminalisierbar.

Nicht entschärft ist auch die angeblich der Eingrenzung des Tatbestandes der Befürwortung von Straftaten dienende Bestimmung, daß die Befürwortung „bestimmt sowie nach den Umständen geeignet sein“ muß, die Bereitschaft anderer zur Begehung der betreffenden Taten zu fördern. Denn wie stellt man fest, wozu eine Befürwortung bestimmt ist, wenn selbst hinter rein theoretischen Abhandlungen raffinierte Mechanismen der Propagierung von Gewalt gesehen werden? Und mit der Bestimmung: „*Nach den Umständen geeignet, die Bereitschaft anderer zu fördern*“ ist jede Bindung an den Inhalt oder den wirklichen Störungscharakter einer Äußerung aufgegeben.

Alles andere als eine Entschärfung liegt schließlich auch in der Verwendung der Begriffe „verfassungsfeindlich“, „Bestand“ bzw. „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ und „Verfassungsgrundsätze“. Dadurch wird der Tatbestand der Befürwortung von Gewalt nicht präzisiert, sondern die Liste unbestimmter Rechtsbegriffe und damit das Ausmaß der „Willkür noch erweitert. Das Grundgesetz kennt nur den Begriff der „Verfassungswidrigkeit“. Sie muß durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden. „Verfassungsfeindlichkeit“ dagegen ist ein Begriff, der im Fall des sogenannten Radikalenerlasses der Ministerpräsidenten dazu führte und führt, daß Personen ohne Gerichtsurteil verfassungsmäßiger Rechte beraubt werden. Was den „Bestand der Bundesrepublik Deutschland“ betrifft, so gehören zu diesem Bestand zur Zeit fast eine Million Arbeitslose und mehrere Millionen Bürger, die nach einer Studie der CDU in Armut leben. Wer darüber in einer Weise öffentlich spricht oder schreibt, die Streiks, Demonstrationen usw. als unvermeidlich erscheinen läßt, fördert bereits „Bestrebungen anderer gegen diesen Bestand“. Durch die Bezugnahme auf die sogenannten „Verfassungsgrundsätze“ (die in § 92 des Strafgesetzbuches [!] definiert werden) statt auf die Verfassung tritt an die Stelle der Orientierung am Grundgesetz die Orientierung an einer Interpretation der Verfassung, in der die Grundrechte praktisch nicht mehr auftauchen.

Schließlich sind selbst die angeblich gewährleistete Möglichkeit zur Kritik an ausländischen Unrechtsregimen und die Privilegierung von Schriften der Kunst usw. noch Sache der Willkür. Denn „verfassungsfeindliche Befürwortung“ liegt

ja nicht etwa nur vor, wenn gegen die Bundesrepublik gerichtete Gewalt befürwortet wird, sondern auch, wenn die Anwendung von Gewalt zum Beispiel in Chile befürwortet wird und diese Befürwortung geeignet ist, die Bereitschaft anderer zur Begehung von gegen die Bundesrepublik gerichteten Taten zu fördern. Da kein Richter annehmen wird, die von der chilenischen Militärjunta angewendete Gewalt werde zu Bestrebungen gegen die BRD anregen, wird also lediglich die von unten kommende Gewalt tabuisiert und damit genau die Kritik an ausländischen Unrechtsregimen, die angeblich gewährleistet bleiben soll. Was schließlich die Privilegierung von Kunst usw. durch Absatz 3 betrifft, so ist damit nur ein weiterer Anlaß geschaffen, Gerichte darüber entscheiden zu lassen, was Kunst ist.

Die Stoßrichtung des Gesetzes

Der einzige Vorteil der Neuschaffung des § 88 a besteht darin, daß er die Stoßrichtung des Gesetzes offener zu erkennen gibt. Infolge der angeblichen *Einschränkung* durch das Merkmal der Verfassungsfeindlichkeit ist der Tatbestand *aufgewertet* worden zum Staatsgefährdungsdelikt und steht jetzt unter den Vorschriften über die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats. Die Verwendung des Begriffs der Verfassungsfeindlichkeit ist nicht geeignet, die Befürwortung usw. von gegen das Grundgesetz verstoßender Gewalt abzugrenzen von harmloseren Formen der Befürwortung von Gewalt, sondern allein dazu, alle nicht-systemkonforme Gewalt gleichermaßen als „verfassungsfeindlich" hinzustellen — wobei zugleich ein ausufernder Gebrauch vom Begriff der Gewalt gemacht wird.

Das zeigt sich u. a. an den Ausdrücken, mit denen kritische Personen, vor allem Intellektuelle, bedacht werden. Waren die Schriftsteller und Intellektuellen für den damaligen CDU-Bundeskanzler *Erhard* noch „Pinscher", so sind sie inzwischen bei den CDU/CSU-Bundestagsabgeordneten avanciert zu „intellektuellen Steinwerfern", „geistigen Bombenlegern", „Entlarvern" und „geistigen Wegbereitern und Helfershelfern", zum „geistigen Hintergrund", „Sympathisantenfeld", „geistigen Unkraut" und „Humusboden der Sympathisanten und intellektuellen Helfershelfer" usw. (alles Ausdrücke aus der Bundestagsdebatte am 7. Juni 1972). Dieser Entwicklung trug kürzlich auch ein Düsseldorfer Schwurgericht Rechnung. Es verurteilte den Schriftsteller *Peter Paul Zahl*, der im Mai 1974 in erster Instanz zu vier Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden war, am 12. März 1976 in zweiter Instanz zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Zahl erhielt nun die Höchststrafe, weil er nach Ansicht des Schwurgerichts „ein Gegner des Staates ist und die Notwendigkeit der speziellen Abschreckung besteht" — also elf Jahre zusätzlich wegen staatsfeindlicher Gesinnung, die sich für das Gericht aus Zahls Manuskripten und Büchern ergab.

Für alle Formen systemkonformer Gewalt dagegen wird nicht nur Straffreiheit gewährleistet, sondern darüber hinaus auch der Ausdruck „Gewalt" tabuisiert.

Damit wird eine gefährliche Tendenz unterstützt. Als zum Beispiel Anzeigen gegen den Film „Ein Mann sieht rot“ erhoben wurden, der in der widerlichsten Form Selbstjustiz darstellt und predigt, fand die Staatsanwaltschaft diese Verherrlichung und Propagierung nicht-staatlicher, aber systemkonformer Gewalt so begrüßenswert, daß sie die Anzeige mit der Begründung abtat: „Der Titelheld handelt weder aus roher, unbarmherziger Gesinnung noch aus Lust am Töten; seine Motive sind vielmehr Rache für das ihm zugefügte Unrecht und vor allem das Verlangen nach Bekämpfung des Verbrechertums.“

Sieht man sich den Gebrauchswert des Gesetzes an, so ergibt sich also folgendes Fazit. Es wird darüber diskutiert, als ginge es dabei um die Bestrafung von Terroristen, von Bombenlegern und Entführern. Deren Straftaten sind aber strafrechtlich vollständig erfaßt. Wovor das Gesetz schützt, ist etwas ganz anderes: nämlich öffentliche politische Diskussion und politisch bewußte Massenaktivitäten, die in einer Zeit, die durch wirtschaftliche Schwierigkeiten und die häufig erwähnte Legitimationsschwäche des Staates gekennzeichnet ist, unausbleiblich sind. Die Gewalt, die bei der Diskussion des Gesetzes verurteilt wird, ist eine Gewalt, gegen die die meisten sind. Die „Gewalt“, gegen die sich das neue Gesetz selbst richtet, ist dagegen eine „Gewalt“, gegen die die meisten nichts haben können, weil sie zu den durchaus verfassungskonformen Mitteln der Durchsetzung ihrer Interessen gehört: Aufdeckung gesellschaftlicher Mißstände, ungehinderte politische Diskussion, gewaltlose Demonstration, Streik usw. Dergleichen kann nun jederzeit zum Straftatbestand erklärt werden.

Im Vorhergehenden ist besonders auf die Gefahren der neuen Gesetzgebung hingewiesen worden. Diese Gefahren müssen nicht notwendig eintreten, aber man kann sie bei einseitiger Auslegung des Gesetzes nicht ausschließen. Gerade die Gewerkschaften müßten sich dafür einsetzen, daß die in diesem Beitrag ange deuteten Möglichkeiten und Praktiken nicht „herrschende“ Meinung werden. Denn die Aufgabe von Rechtspositionen bedeutet auch einen konkreten Verlust an Freiheitsraum.

Es wird höchste Zeit, daß die „Bürger“ durch den Gebrauch ihrer Grundrechte gerade in kritischen Zeiten verhindern, daß die freiheitlich demokratische Gesellschaftsordnung sich in aller Stille in Staatsfreiheit und Staatsdemokratie verwandelt. Wer die Isolierung jener zuläßt, die „mit und aus der Verfassung heraus für bessere Freiheit und Demokratie eintreten“ (*Gustav Heinemann*), bekommt sonst wieder einmal zu spüren, daß staatlich verbürgte Freiheit staatliche Willkür ist.